

KORREKTION ZU MEINER ARBEIT  
„ÜBER REGULÄRE KETTENGRUPPEN“<sup>1</sup>

Von

T. GALLAI (Budapest)

Entgegen der Behauptung des Beweises von Satz (4. 2) (S. 237) ist die Matrix  $C$  im allgemeinen nicht unimodular. (Im Falle  $A=0$  oder  $B=0$  besteht die Unimodularität von  $C$ .) Selbst die Behauptung des Satzes (4. 2) ist im allgemeinen nicht stichhaltig. Sie ist jedoch gültig, falls die eine der Kettengruppen  $F$  und  $G$  mit der vollständigen Kettengruppe  $V$  zusammenfällt. (In diesen Fällen ist  $A$  bzw.  $B$  gleich Null.) Die in § 5 erhaltenen Anwendungen des Satzes (4. 2) (S. 238) bleiben unberührt, da in diesen der Satz (4. 2) nur mit  $F=V$  und  $G=V$  vorkommt.

<sup>1</sup> *Acta Math. Acad. Sci. Hung.*, **10** (1959), S. 227—240.